

§ 3 Nr. 14a [Grundrentenzuschlag]

eingefügt durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

Steuerfrei sind

...

14a. der Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried *Bergkemper*,
Richter am BFH aD, Lenggries

Anm. |

Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 14a

I. Grundinformation zu Nr. 14a . . .	1	III. Bedeutung der Nr. 14a	3
II. Rechtsentwicklung der Nr. 14a . .	2	IV. Geltungsbereich der Nr. 14a	4

B. Erläuterungen zu Nr. 14a:	
Steuerfreiheit des Grundrentenzuschlags	5

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 14a

I. Grundinformation zu Nr. 14a

1

Nr. 14a stellt den 2021 eingeführten einkommensabhängigen Zuschlag zur Rente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. Grundrentenzuschlag), den Bezieher unterdurchschnittlicher Einkommen beziehen, stfrei.

II. Rechtsentwicklung der Nr. 14a

2

JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Die Vorschrift wird erstmals in den Katalog des § 3 eingefügt. Sie stellt den zusätzlich zur normalen Rente gezahlten Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem SGB VI stfrei. Die Stbefreiung gilt rückwirkend ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 4 Satz 5 idF des JStG 2022).

III. Bedeutung der Nr. 14a

3

Sozialpolitische Bedeutung des Grundrentenzuschlags: Der sog. Grundrentenzuschlag ist ein individueller Zuschlag zur Rente und honoriert eine langjährige Versicherung bei unterdurchschnittlichem Einkommen. Mit der Einf. des Grundrentenzuschlags durch das Grundrentengesetz v. 12.8.2020 (BGBl. I 2020, 1879) wurde das sozialpolitische Ziel verfolgt, das Vertrauen in das Grundversprechen

des Sozialstaats auf Absicherung und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Dieses sozialpolitische Anliegen soll durch eine mögliche Besteuerung des Betrags der Rente, der aufgrund des Grundrentenzuschlags gezahlt wird, nicht geschmälert werden (BTDrucks. 20/3879, 86 und 87).

Rechts- und steuersystematische Bedeutung der Steuerbefreiung: Die sog. Grundrente ist nicht als eigenständige Leistung neben der Rente (Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Rente für Hinterbliebene und Erwerbsrente) konzipiert, sondern als deren Bestandteil. Als Rente ist die Grundrente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a stbar. Die StBefreiung hat daher normativen Charakter.

4 IV. Geltungsbereich der Nr. 14a

Sachlicher Geltungsbereich: Nr. 14a betrifft sonstige Einkünfte.

Persönlicher Geltungsbereich: Nr. 14a gilt für unbeschränkt und beschränkt EStpfl.

B. Erläuterungen zu Nr. 14a: Steuerfreiheit des Grundrentenzuschlags

- 5 Mit dem Grundrentengesetz v. 12.8.2020 (BGBl. I 2020, 1879) ist das, was umgangssprachlich als „Grundrente“ bezeichnet wird, in das SGB VI eingefügt worden. Die „Grundrente“ ist ein einkommensabhängiger Zuschlag zur gesetzlichen Rente (sog. Grundrentenzuschlag), den Nr. 14a stfrei stellt. Der Zuschlag ist keine Pauschale, sondern wird zu jeder Rente individuell berechnet. Grundlage ist der jeweilige Versicherungsverlauf. Maßgebliche Vorschrift ist § 76g SGB V („Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“).

Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung: Die „Grundrente“ bzw. der Grundrentenzuschlag ist keine neue Rente und keine eigenständige Leistung neben der herkömmlichen Rente (s. Anm. 3). Sie ist Bestandteil der im SGB VI geregelten Rente (sog. Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung). Nach amtlichen Schätzungen beträgt der Zuschlag im Durchschnitt 75 € monatlich.

Berechnung nach Entgeltpunkten für langjährige Versicherung: Die Ermittlung des individuellen Grundrentenzuschlags erfolgt nach einer gesetzlich festgelegten Berechnungsmethode. Maßgeblich für die Berechnung sind die sog. Entgeltpunkte, die der Rentenbezieher während seines Erwerbslebens auf seinem Rentenkonto angesammelt hat. Ein Entgeltpunkt fällt an, wenn der versicherte Verdienst in einem Jahr genauso hoch war wie der Durchschnittswert. Hat ein Rentenbezieher mehr oder weniger verdient, gibt es entsprechend mehr oder weniger als einen Entgeltpunkt.

Berechnet wird der Zuschlag aus Grundrentenzeiten, in denen der Verdienst mindestens 30 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten betragen hat. Das entspricht 0,3 jährlichen Entgeltpunkten auf dem Rentenkonto.

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt, wenn mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind. Zu den Grundrentenzeiten gehören vor allem die Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen.

Nach SGB VI: Der stfrei gestellte Grundrentenzuschlag bestimmt sich nach § 76g SGB VI.